



Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Amtsblatt
für die Stadt Braunlage

Nr. 01

Braunlage, 29. Januar

Jahrgang 2026

Lfd. Nr.	INHALT	Seite
1	2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung)	2
2	Jahresabschluss der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2018	4
3	Gebietsänderungsvertrag zwischen der Verwaltung des gemeindefreien Gebietes Harz -Anteil Landkreis Goslar, außerhalb des Nationalparks Harz und der Stadt Braunlage	34
4	Bekanntmachung über die Zusammensetzung des Wahlausschusses für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters und für die Wahl des Rates am 13. September 2026 in der Stadt Braunlage	37
5	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 - Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026	38
6	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 - Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026	39
7	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 - Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026	40
8	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 - Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026	41
9	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 – Schreiben der Stadtkasse vom 29.01.2026	42
10	Öffentliche Zustellung vom 29.01.2026 – Schreiben der Stadtkasse vom 29.01.2026	43

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages
in der**

**Stadt Braunlage
(Gästebeitragssatzung)**

Aufgrund der §§ 1 AO und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Juni 2023 (Nds. GVBl. S. 250), der §§ 1, 2 und 10 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 die folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung eines Gästebeitrages in der Stadt Braunlage (Gästebeitragssatzung) vom 15. Dezember 2023 wird wie folgt geändert:

§4

Beitragshöhe

(2) Der Tagesgästebeitrag wird nach der Dauer des Aufenthalts bemessen.

Er beträgt je Übernachtung einschließlich Mehrwertsteuer

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 3,05 €
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 1,70 €

(3) Der Gästebeitrag für Kinder und Jugendliche in Heimen, Schullandheimen und Jugendherbergen beträgt ohne Rücksicht auf das Alter

0,95 €

(5) Der Jahresgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 91,50 €
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 51,00 €

§5

Gästebeitragsermäßigungen und Sonderregelungen

(3) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Tagesgästebeitrag einschließlich Mehrwertsteuer beträgt:

- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 2,24 €

- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur 1,30 €
Vollendung des 18. Lebensjahres

(4) Der nach Abs. 1 und Abs. 2 ermäßigte Jahresgästebeitrag beträgt einschließlich Mehrwertsteuer:

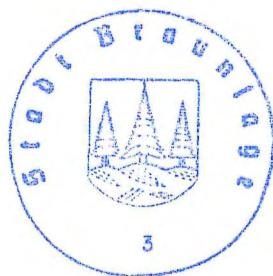
- a. Für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 67,20 €
- b. Für Personen von Beginn des 7. Bis zur 39,00 €
Vollendung des 18. Lebensjahres

Artikel I

Die Satzung tritt am 01. Februar 2026 in Kraft.

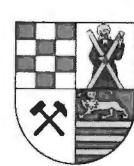
Braunlage, den 28. Januar 2026

STADT BRAUNLAGE
Der Bürgermeister
(Langer)



Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Stadt Braunlage, Postfach 1140, 38691 Braunlage

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort
Hohegeiß

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Amt: Kämmerei
Frau Hennig
Durchwahl: 940-126 Zimmer-Nummer:8
Email: annegret.hennig@stadt-braunlage.de

Ihre Zeichen/
Ihre Nachricht vom

MeinZeichen/JA 2018
Meine Nachricht vom

Datum 29. Januar 2026

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2018

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 27. Januar 2026 aufgrund des § 129 Abs. 1 S. 3 i.V.m. § 58 Abs. 1 Nr. 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) den Jahresabschluss der Stadt Braunlage für das Haushaltsjahr 2018 beschlossen.

Gleichzeitig wurde dem Bürgermeister die Entlastung erteilt.

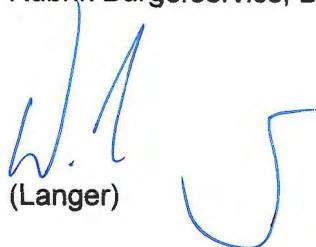
Der Beschluss über den Jahresabschluss und die Entlastung sowie die öffentliche Auslegung des um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Berichtes über die Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar werden gemäß § 129 Abs. 2 und § 156 Abs. 4 NKomVG bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2018 sowie der Teilbericht des Landkreises Goslar einschließlich der Stellungnahme des Bürgermeisters liegen in der Zeit

vom 02. Februar 2026 bis einschließlich 10. Februar 2026

zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Braunlage, Zimmer Nr. 8, Herzog-Johann-Albrecht-Str. 2, 37800 Braunlage, öffentlich aus.

Außerdem besteht die Möglichkeit, im Internet unter der Adresse: www.stadt-braunlage.de Rubrik Bürgerservice, Bekanntmachungen, die Unterlagen einzusehen.


(Langer)

Jahresabschluss 2018

Gem. § 128 NKomVG



Stadt Braunlage
Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Inhalt

1. Vorbemerkungen	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2. Bestandteile des Jahresabschlusses.....	1
1.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2. Ergebnisrechnung.....	3
3. Finanzrechnung.....	4
4. Schlussbilanz zum 31.12.2018	6
4.1. Aktiva	6
4.2. Passiva	7
4.3. Vermerke unter der Bilanz	8

1.3. Vollständigkeitserklärung

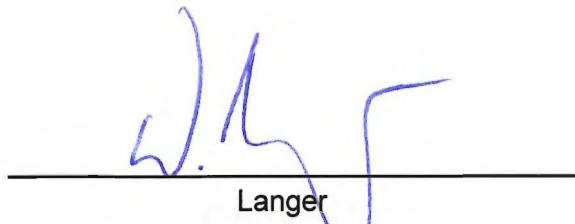
Gemäß § 129 Absatz 1 Satz 2 NComVG stellt der Hauptverwaltungsbeamte die Vollständigkeit und Richtigkeit des Jahresabschlusses fest und legt ihn der Vertretung unverzüglich mit dem Schlussbericht der Rechnungsprüfung und mit einer eigenen Stellungnahme zu diesem Bericht vor.

Für das Haushaltsjahr 2018 fand eine Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2018 statt. Diese erfolgte bereits in der Zeit vom 15.11. bis 29.11.2021.

Es wird bestätigt, dass

- alle Finanzvorfälle richtig und vollständig ausgewiesen sind und die Führung der Geschäfte sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach bestem Wissen und Gewissen erfolgten und
- alle im Jahresabschluss zu bilanzierenden Vermögensgegenstände, Sonderposten, Rückstellungen, Forderungen und Verbindlichkeiten und die Rechnungsabgrenzungen enthalten sind und darüber hinaus alle Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen im Jahresabschluss erfasst worden sind.

Braunlage, den 30.12.2025



Langer
Bürgermeister

1. Vorbemerkungen

1.1. Rechtliche Grundlagen

Gemäß § 128 Abs. 1 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat die Kommune für jedes Haushaltsjahr einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung klar und übersichtlich aufzustellen. Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune darzustellen.

1.2. Bestandteile des Jahresabschlusses

Bestandteile des Jahresabschlusses sind gemäß § 128 Abs. 2 NKomVG:

- ⌚ Ergebnisrechnung (§ 52 KomHKVO)
- ⌚ Finanzrechnung (§ 53 KomHKVO)
- ⌚ Bilanz (§ 55 KomHKVO)
- ⌚ Anhang (§ 56 KomHKVO)

In den Anhang des Jahresabschlusses werden diejenigen Angaben aufgenommen, die zu den einzelnen Posten der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Bilanz zum Verständnis sachverständiger Dritter notwendig oder vorgeschrieben sind. Dabei werden die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltssätzen erläutert.

Dem Anhang sind gemäß § 128 Abs. 2 Ziffer 4 und Abs. 3 NKomVG beizufügen:

- ⌚ ein Rechenschaftsbericht (§ 57 KomHKVO)
- ⌚ eine Anlagenübersicht (§ 57 Abs. 2 KomHKVO)
- ⌚ eine Schuldenübersicht (§ 57 Abs. 3 KomHKVO)
- ⌚ eine Rückstellungsübersicht (§ 57 Abs. 4 KomHKVO)
- ⌚ eine Forderungsübersicht (§ 57 Abs. 5 KomHKVO) und
- ⌚ eine Übersicht über die in das Folgejahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

Der Rat der Stadt Braunlage hat in seiner Sitzung am 17.06.2024 beschlossen, die Vereinfachungsregelungen des NBKAG (Niedersächsisches Gesetz zur Beschleunigung kommunaler Abschlüsse) anzuwenden und damit gem. § 1 Abs. 1 dieses Gesetzes auf die Aufstellung der Teilrechnungen sowie die Erstellung des Anhangs inkl. seiner Anlagen für die Haushaltss Jahre 2017 bis einschließlich 2022 zu verzichten.

Des Weiteren wurde in dieser Sitzung beschlossen, dass gem. § 2 NBKAG die Rechnungsprüfung für die Haushaltss Jahre 2017 bis 2022 abweichend von § 155 Abs. 1 Nr. 1 NKomVG nicht die Prüfung des Jahresabschlusses umfasst.

2. Ergebnisrechnung

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan-Ist-Vergleich mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ordentliche Erträge				
01. Steuern und ähnliche Abgaben	6.017.986,06	6.831.812,38	6.791.600,00	40.212,38
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	2.750.893,25	2.806.430,41	2.693.800,00	112.630,41
03. Auflösungserträge aus Sonderposten	436.441,90	521.478,56	454.200,00	67.278,56
04. sonstige Transfererträge	0,00	0,00	0,00	0,00
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	5.353.729,65	5.549.980,70	5.419.700,00	130.280,70
06. privatrechtliche Entgelte	174.313,18	172.008,11	160.400,00	11.608,11
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	163.744,50	368.578,43	325.300,00	43.278,43
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	20.721,75	60.670,19	47.100,00	13.570,19
09. aktivierte Eigenleistung	0,00	0,00	0,00	0,00
10. Bestandsveränderungen	0,00	0,00	0,00	0,00
11. sonstige ordentliche Erträge	602.603,14	931.014,79	697.300,00	233.714,79
12.= Summe ordentliche Erträge	15.520.433,43	17.241.973,57	16.589.400,00	652.573,57
Ordentliche Aufwendungen				
13. Aufwendungen für aktives Personal	3.446.595,13	3.461.865,50	3.518.000,00	-56.134,50
14. Aufwendungen für Versorgung	1.031,65	389.712,29	385.200,00	4.512,29
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.123.876,92	3.074.178,69	3.439.400,00	-365.221,31
16. Abschreibungen	974.458,05	1.052.465,12	790.800,00	261.665,12
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	217.773,53	238.208,53	256.200,00	-17.991,47
18. Transferaufwendungen	8.113.206,52	8.037.854,10	7.981.600,00	56.254,10
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	568.440,49	867.474,74	859.900,00	7.574,74
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	16.445.382,29	17.121.758,97	17.231.100,00	-109.341,03
21. ordentliches Ergebnis	-924.948,86	120.214,60	-641.700,00	761.914,60
22. außerordentliche Erträge	199.304,90	138.071,82	1.300,00	136.771,82
23. außerordentliche Aufwendungen	15.572,58	210.025,82	0,00	210.025,82
24. außerordentliches Ergebnis	183.732,32	-71.954,00	1.300,00	-73.254,00
Jahresergebnis	-741.216,54	48.260,60	-640.400,00	688.660,60

3. Finanzrechnung

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis des Vorjahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Ansätze des Haushaltsjahres	Plan-Ist-Vergleich mehr(+) weniger(-)
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
01. Steuern und ähnliche Abgaben	6.057.517,99	6.724.940,50	6.791.600,00	-66.659,50
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.926.878,22	2.323.658,82	1.534.000,00	789.658,82
03. sonstige Transfereinzahlungen	3.782,24	0,00	0,00	0,00
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	5.433.136,27	5.491.503,77	5.419.700,00	71.803,77
05. privatrechtliche Entgelte	181.178,83	161.343,41	160.400,00	943,41
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	114.286,94	328.621,66	325.300,00	3.321,66
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	15.867,80	41.221,16	43.500,00	-2.278,84
08. Einzahlungen aus der Veräußerung geringwertiger Vermögensgegenstände	0,00	0,00	0,00	0,00
09. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	1.250.068,93	1.363.077,28	417.100,00	945.977,28
10. = Summe der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	18.982.717,22	16.434.366,60	14.691.600,00	1.742.766,60
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
11. Auszahlungen für aktives Personal	3.274.327,42	3.407.227,67	3.510.000,00	-102.772,33
12. Auszahlungen für Versorgung	1.031,65	1.055,48	1.100,00	-44,52
13. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen und für GVG	2.471.762,00	3.004.855,20	3.436.800,00	-431.944,80
14. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	206.842,45	237.653,85	255.900,00	-18.246,15
15. Transferauszahlungen	8.012.419,95	8.082.337,87	7.772.800,00	309.537,87
16. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	1.287.324,94	1.567.704,10	859.900,00	707.804,10
17. = Summe der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.253.708,41	16.300.834,17	15.836.500,00	464.334,17
18. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.729.008,81	133.532,43	-1.144.900,00	1.278.432,43
Einzahlungen für Investitionstätigkeit				
19. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	832.789,57	559.585,29	998.800,00	-439.214,71
20. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
21. Veräußerung von Sachvermögen	9.241,95	91.207,67	80.400,00	10.807,67
22. Finanzvermögensanlagen	0,00	0,00	0,00	0,00
23. sonstige Investitionstätigkeit	1.584,52	996,09	700,00	296,09
24. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	843.616,04	651.789,05	1.079.900,00	-428.110,95
Auszahlungen für Investitionstätigkeit				
25. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	3.528,95	39.066,39	24.900,00	14.166,39
26. Baumaßnahmen	2.129.548,22	992.125,26	2.547.800,00	-1.555.674,74
27. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	53.890,87	45.911,13	905.600,00	-859.688,87
28. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	17.233,73	15.661,22	17.400,00	-1.738,78
29. Aktivierbare Zuwendungen	2.417,40	2.927,85	205.100,00	-202.172,15

30. Sonstige Investitionstätigkeit	0,00	0,00	0,00	0,00
31. = Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.206.619,17	1.095.691,85	3.700.800,00	-2.605.108,15
32. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.363.003,13	-443.902,80	-2.620.900,00	2.176.997,20
33. Finanzmittel-Überschuss/Fehlbetrag	2.366.005,68	-310.370,37	-3.765.800,00	3.455.429,63
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
34. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	1.552.000,00	1.100.000,00	2.570.700,00	-1.470.700,00
35. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	274.137,89	316.313,36	327.800,00	-11.486,64
36. Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus Zeile 34 und 35)	1.277.862,11	783.686,64	2.242.900,00	-1.459.213,36
37. Finanzmittelbestand (Saldo aus Zeile 33 und 36)	3.643.867,79	473.316,27	-1.522.900,00	1.996.216,27
38. haushaltsunwirksame Einzahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	14.404.196,07	9.622.868,48	0,00	9.622.868,48
39. haushaltunwirksame Auszahlungen (u. a. Geldanlagen, Liquiditätskredite)	13.936.810,02	9.697.347,46	0,00	9.697.347,46
40. Saldo aus haushaltunwirksamen Vorgängen (Zeile 38 und Zeile 39)	467.386,05	-74.478,98	0,00	-74.478,98
41. +/- Anfangsbestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Jahres	-2.435.183,26	1.676.070,58	1.676.071,00	-0,42
42. = Endbestand an Zahlungsmitteln (Liquidide Mittel am Ende d. Jahres) (Summe a. Zeilen,40a,41)	1.676.070,58	2.074.907,87	153.171,00	1.921.736,87

4. Schlussbilanz zum 31.12.2018

4.1. Aktiva

Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 Euro	Stand zum 31.12.2018 Euro
1. Immaterielles Vermögen	85.117,79	104.357,81
1.1 Konzessionen	0,00	0,00
1.2 Lizenzen	12.411,81	28.108,30
1.3 Ähnliche Rechte	0,00	0,00
1.4 Geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	72.705,98	76.249,51
1.5 Aktivierter Umstellungsaufwand	0,00	0,00
1.6 Sonstiges immaterielles Vermögen	0,00	0,00
2. Sachvermögen	23.316.854,83	23.625.142,44
2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	2.914.695,19	2.916.266,67
2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	7.866.318,01	7.766.929,90
2.3 Infrastrukturvermögen	9.126.611,67	8.688.041,04
2.4 Bauten auf fremden Grundstücken	58.653,79	58.530,49
2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	28.180,99	28.180,99
2.6 Maschinen und technische Anlagen; Fahrzeuge	923.637,80	828.113,29
2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung, Pflanzen und Tiere	935.634,71	821.149,64
2.8 Vorräte	1,00	1,00
2.9 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.463.121,67	2.517.929,42
3. Finanzvermögen	11.483.545,47	11.529.582,90
3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	121.330,36	121.330,36
3.2 Beteiligungen	97.503,24	97.503,24
3.3 Sondervermögen mit Sonderrechnung	10.034.597,83	10.034.597,83
3.4 Ausleihungen	4.407,16	3.963,45
3.5 Wertpapiere	0,00	0,00
3.6 Öffentlich-rechtliche Forderungen	436.035,31	679.290,68
3.7 Forderungen aus Transferleistungen	14.266,03	0,00
3.8 Sonstige privatrechtliche Forderungen	364.218,85	-75.435,89
3.9 Sonstige Vermögensgegenstände	411.186,69	668.333,23
4. Liquide Mittel	1.676.070,58	2.074.907,87
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	62.982,24	74.900,07
Bilanzsumme	36.624.570,91	37.408.891,09

4.2. Passiva

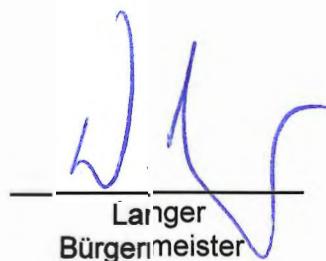
Bezeichnung	Stand zum 31.12.2017 Euro	Stand zum 31.12.2018 Euro
1. Nettoposition	10.303.536,51	10.304.245,88
1.1 Basis-Reinvermögen	6.746.672,51	6.747.819,01
1.1.1 Reinvermögen	10.736.797,88	10.737.944,38
1.1.2 Sollfehlbetrag aus kameralem Abschluss	-3.990.125,37	-3.990.125,37
1.2 Rücklagen	0,00	0,00
1.2.1 Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.2 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	0,00	0,00
1.2.4 Zweckgebundene Rücklagen	0,00	0,00
1.2.5 Sonstige Rücklagen	0,00	0,00
1.3 Jahresergebnis	-3.002.627,25	-2.954.366,65
1.3.1 Fehlbeträge aus Vorjahren	-2.261.410,71	-3.002.627,25
1.3.2 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag mit Angabe des Betrages der Vorbelastung aus Haushaltsresten für Aufwendungen (2018: 526.490,36 €)	-741.216,54	48.260,60
1.4 Sonderposten	6.559.491,25	6.510.793,52
1.4.1 Investitionszuweisungen und -zuschüsse	5.523.058,76	5.077.828,33
1.4.2 Beiträge und ähnliche Entgelte	239.375,38	221.083,21
1.4.3 Gebührenausgleich	0,00	0,00
1.4.4 Bewertungsausgleich	0,00	0,00
1.4.5 erhalten Anzahlungen auf Sonderposten	785.237,79	1.200.644,91
1.4.6 Sonstige Sonderposten	11.819,32	11.237,07
2. Schulden	13.460.344,09	14.582.421,37
2.1 Geldschulden	12.936.072,22	13.718.368,70
2.1.1 Anleihen	0,00	0,00
2.1.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	7.936.072,22	8.718.368,70
2.1.3 Liquiditätskredite	5.000.000,00	5.000.000,00
2.1.4 Sonstige Geldschulden	0,00	0,00
2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften	4.265,66	0,00
2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	60.835,50	384.924,34
2.4 Transferverbindlichkeiten	352.557,15	394.801,52
2.4.1 Finanzausgleichverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.2 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke	353.160,87	203.386,51
2.4.3 Verbindlichkeiten aus Schuldendiensthilfen	0,00	0,00
2.4.4 Soziale Leistungsverbindlichkeiten	0,00	0,00
2.4.5 Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen	0,00	187.494,24
2.4.6 Steuerverbindlichkeiten	-87,70	0,00
2.4.7 Andere Transferverbindlichkeiten	-516,02	3.920,77
2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	106.613,56	84.326,81
2.5.1 Durchlaufende Posten	819,11	260.021,77
2.5.1.1 Verrechnete Mehrwertsteuer	887,98	-2.307,67
2.5.1.2 Abzuführende Lohn- und Kirchensteuer	0,00	0,00
2.5.1.3 Sonstige durchlaufende Posten	-68,87	262.329,44
2.5.2 Abzuführende Gewerbesteuer	0,00	0,00
2.5.3 Empfangene Anzahlungen	0,00	0,00
2.5.4 Andere sonstige Verbindlichkeiten	105.794,45	-175.694,96
3. Rückstellungen	10.055.752,73	9.761.817,56
3.1 Pensionsrückstellungen und ähnliche Verpflichtungen	7.938.174,44	8.054.343,94
3.2 Rückstellungen für Altersteilzeit und ähnliche Maßnahmen	234.568,52	246.325,71
3.3 Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung	1.170.920,23	1.104.161,11
3.4 Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge geschlossener Abfalldeponien	0,00	0,00
3.5 Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00	0,00
3.6 Rückstellungen im Rahmen des Finanzausgleichs und von Steuerschuldverhältnissen	489.744,00	0,00
3.7 Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gewährleistungen und anh.	21.734,82	166.593,34
3.8 Andere Rückstellungen	200.610,72	190.393,46
4. Passive Rechnungsabgrenzung	2.804.937,58	2.760.406,28
Bilanzsumme	36.624.570,91	37.408.891,09

4.3.Vermerke unter der Bilanz

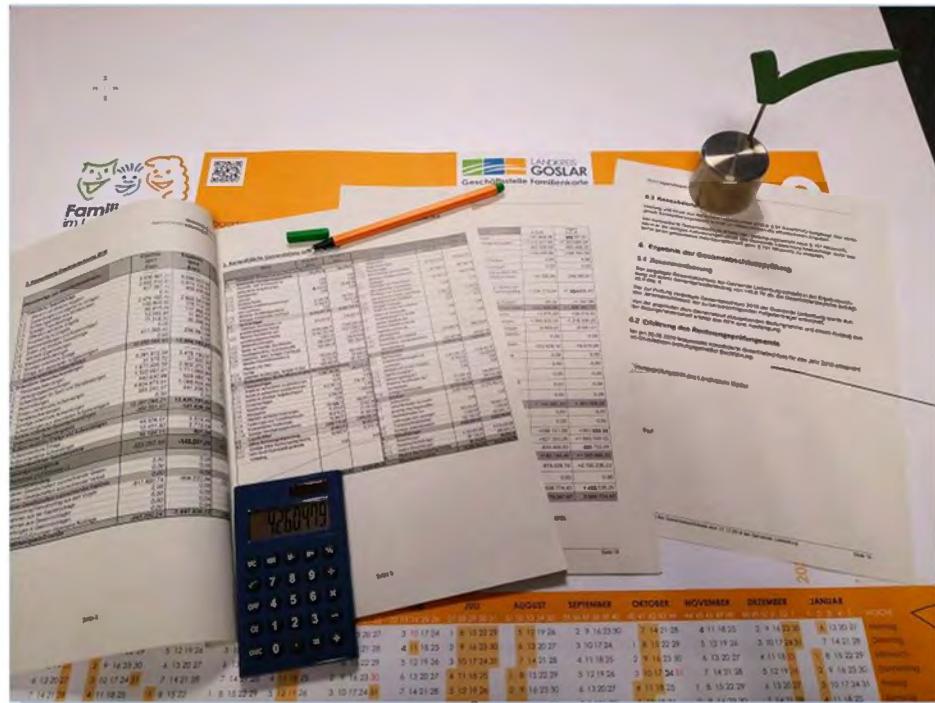
Unter der Bilanz werden gemäß § 55 Abs. 4 KomHKVO Vorbelastungen künftiger Jahre ausgewiesen, dies sind insbesondere:

Haushaltsreste	4.578.615,84 €
Bürgschaften	i. H. v. 86.625,72 € für den Kurparkankauf; Darlehensaufnahme bei der Sparkasse über die BTG Braunlage)
Gewährleistungsverträge	Keine
In Anspruch genommene Verpflichtungsermächtigungen	Keine
Verpflichtungen aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften / über das Haushaltsjahr hinaus gestundete Beträge	0,00 / keine gestundeten Beträge
Übertragene Kreditermächtigung	4.090.300,00 €

Braunlage, 30.12.2025


Langer
Bürgermeister

Bericht über die Prüfung abgeschlossener Maßnah- men zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Braunlage



Aktenzeichen: 1.2 – 14 50 20

Rechtsgrundlagen: §§ 155, 156 NKomVG

Prüferin: Kerstin Heinze

Prüfungszeitraum: 15.11. bis 29.11.2021

Inhalt

1	Allgemeines.....	4
1.1	Prüfungsauftrag	4
1.2	Prüfungsunterlagen	4
2	Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen	4
2.1	Erstellung eines Lichtkonzepts	4
2.2	Abriss- und Unterhaltungsarbeiten an den Schanzen	6
2.3	Baumpflegearbeiten	9
2.4	Arbeiten für den Stadtforst Braunlage und St. Andreasberg	10
2.5	Planungsrechtliche Beratung für städtebauliche Verträge.....	15
3	Schlussbemerkungen.....	16

Besonders zu beachtende Textpassagen sind farblich hinterlegt.

1 Allgemeines

1.1 Prüfungsauftrag

Der Prüfungsauftrag ergibt sich aus den §§ 155 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG).

Diese Teilprüfung wird zu gegebener Zeit Bestandteil des Schlussberichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018.

1.2 Prüfungsunterlagen

Zu der Prüfung wurden folgende Unterlagen herangezogen:

- Einzelakten der/des jeweils zuständigen Sachbearbeiterin/Sachbearbeiters für die jeweiligen Gewerke,
- Belege,
- Haushalts- und Kassenunterlagen und
- sonstige Unterlagen.

2 Prüfung der abgeschlossenen Maßnahmen

2.1 Erstellung eines Lichtkonzepts

- Buchungsstelle 54500.0963000S-S5

Die Vergabe und Beauftragung der nachfolgenden Leistungen erfolgte gemeinsam für die Ortschaften Braunlage und Clausthal-Zellerfeld durch die Stadt Braunlage. Von den insgesamt 3.955 Stück zu untersuchenden Lichtpunkten entfallen auf die Stadt Braunlage ca. 1730 Stück und auf die Stadt Clausthal-Zellerfeld ca. 2.225 Stück.

Leistungen zur Erstellung eines Lampenkatasters

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung wurden sechs Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Die Submission am 05.03.2018 ergab ein Angebot.

Die Vergabe wurde dem RPA vor Auftragserteilung zur Prüfung vorgelegt. Die Prüfung ergab keine Bedenken. Hingewiesen wurde auf die Beachtung der Einhaltung der Zahlung des Mindestlohns sowie einer vollständigen Dokumentation der Vergabe.

Die Auftragserteilung des Bieters erfolgte am 26.03.2018 in Höhe des Angebots von 23.532,25 €.

Die Leistungen wurden mit Rechnung vom 21.11.2018 in Angebotshöhe abgerechnet.

Die Abrechnung erfolgte dabei nicht auf Grundlage des Nachweises der Einzelpositionen gemäß dem Leistungsverzeichnis bzw. dem Angebot nach Laternenstückzahl, sondern als Pauschalpreis. Der Rechnung lagen keine Abrechnungsunterlagen zur Anzahl der Lichtpunkte bei. Ob die Anzahl der untersuchten Laternen der Menge des Angebots entspricht, ist nicht nachgewiesen.

Planungsleistungen am Lichtkataster

Für die erforderlichen Planungsleistungen wurden per E-Mail drei Anbieter am 05.06.2018 bzw. am 13.06.2018 mit Frist bis zum 14.06.2018 zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Es lagen zwei Angebote, jeweils als Pauschalpreise, vor:

	Angebotsdatum	Angebotssumme brutto
Bieter 1	05.06.2018	23.205,00 €
Bieter 2	20.06.2018	14.875,00 €

Eine sachliche und rechnerische Prüfung ist auf den Angeboten nicht bescheinigt. Ob die in den Angeboten enthaltenen Leistungen, auch bei der vorliegenden Angebotspreisdifferenz, dem geforderten Leistungsumfang entsprechen, ist nicht dokumentiert.

Die Auftragssumme übersteigt die Wertgrenze von 10.000,00 € der Vorlagepflicht beim RPA zur Prüfung der Vergabe. Die Vergabe wurde dem RPA nicht zur Prüfung vorgelegt.

Der Auftrag wurde am 23.07.2018 auf das Angebot in Höhe von 14.875,00 € erteilt.

Der Betrag der Rechnung vom 28.11.2018 entspricht der Angebotssumme.

Fördermittel

Für die vorgenannten Leistungen wurden Fördermittel im Rahmen von Leader-Projekten beantragt und bewilligt. Die Antragstellung erfolgte durch die Stadt Braunlage gemeinsam für die Standorte Braunlage und Clausthal-Zellerfeld.

Gemäß Zuwendungsbescheid vom 18.09.2017 wurden bei zuwendungsfähigen Gesamtausgaben von 42.873,05 € und einem Eigenanteil des Zuwendungs-empfängers von 8.574,61 € insgesamt Fördermittel in Höhe von 34.298,44 € bewilligt.

Der Festsetzungsbescheid des Fördermittelgebers vom 16.07.2019 ergab nach Abzügen zuwendungsfähige Gesamtausgaben von 38.407,25 € und eine gewährte Zuwendung in Höhe von 26.211,87 €.

Bei den hier von der Stadt angegebenen Gesamtkosten von 43.988,21 € verbleibt nach Abzug der Fördersumme ein Eigenanteil von 17.776,34 €.

Im Betrag des Eigenanteils sind Personalkosten der Stadt für die Bearbeitung der Maßnahme sowie die Kosten der Vergabeprüfung nicht mitenthalten.

Eine schriftliche Vereinbarung zu einer anteiligen Kostenübernahme der Stadt Clausthal-Zellerfeld liegt nicht vor. Nach Aussage des Sachbearbeiters wurde vor Projektbeginn mündlich eine Zahlung von 5.000,00 € von der Stadt Clausthal-Zellerfeld vereinbart.

Bei dem Eigenanteil von 17.776,34 € und einer prozentualen Aufteilung z.B. nach Lichtpunkten (Braunlage 1.730 Stück, CLZ: 2.225 Stück) ergäbe sich für die Stadt Clausthal-Zellerfeld ein Eigenanteil von 10.000,60 €, bei einer hälftigen Aufteilung zumindest ein Betrag von 8.888,17 €.

Auch ohne Berücksichtigung der Personalkosten für die Bearbeitung sowie der Kosten für die Vergabeprüfung ist die Summe von 5.000,00 € für die Kostendeckung des Eigenanteils der Stadt Clausthal-Zellerfeld nicht ausreichend.

Bislang erfolgten von der Stadt Clausthal-Zellerfeld keine Zahlungen bzw. Übernahme von Kosten für die Maßnahme. Im Prüfungszeitraum wurde auf Nachfrage ein Schreiben an die Stadt Clausthal-Zellerfeld zur Abrechnung des zumindest mündlich vereinbarten Zahlungsbetrages von 5.000,00 € gefertigt.

2.2 Abriss- und Unterhaltungsarbeiten an den Schanzen

- Buchungsstelle 42410.4212010

1. Brockenwegschanze

- Reparatur der Banden und des Kampfrichterturms

Auf der Grundlage von Informationen und Angaben des Wintersportvereins vom 28.02.2017 über notwendige Baumaßnahmen an der Schanze erfolgte nach Aussage des Sachbearbeiters die Einholung von Angeboten im Rahmen einer freihändigen Vergabe.

Es lagen 3 Angebote für die Reparatur der Banden und des Kampfrichterturms wie folgt vor:

	Angebotsdatum	Angebotssumme brutto	Angebotswertung lt. Preisspiegel
Bieter 1	20.08.2017	16.094,75 €	16.094,75 €
Bieter 2	12.03.2018	17.504,35 €	17.811,61 €
Bieter 3	06.03.2018	15.304,59 €	14.709,59 €

Die Angebote liegen zeitlich teilweise weit auseinander. Um einen Wettbewerb und die Vergleichbarkeit der Angebote zu gewährleisten, sollte die Einholung von Angeboten zeitgleich und zeitnah erfolgen.

Wann die Angebote eingeholt wurden, ist nicht dokumentiert. Auch wie und auf welcher Grundlage (Leistungsverzeichnis oder Ortstermin) die Angebotseinhaltung erfolgte, war den vorgelegten Unterlagen nicht zu entnehmen.

Die formlosen Angebote der Bieter 1 und 2 sind in den Positionen identisch, das Angebot des Bieters 3 enthält neben den Positionen der vorgenannten Bieter noch zusätzlich Stundenlohnarbeiten als Bedarfspositionen und das Angebot wurde auf der Grundlage eines vorgegebenen Leistungsverzeichnisses gefertigt.

Eine sachliche und rechnerische Prüfung wurde lediglich auf den Angeboten der Bieter 2 und 3 bescheinigt. Zukünftig sollte darauf geachtet werden, dass eine sachliche und rechnerische Prüfung bei allen Angeboten erfolgt und entsprechend bescheinigt bzw. dokumentiert wird.

Der Preisspiegel vom 26.03.2018 enthält die Wertung der drei Angebote. Die Wertung erfolgte anhand der in den Angeboten gleichermaßen enthaltenen Positionen, somit ohne Berücksichtigung der im Angebot des Bieters 3 enthaltenen Stundenlohnarbeiten mit entsprechender Reduzierung der Angebotssumme.

Nach handschriftlicher Notiz auf dem Preisspiegel vom 26.03.2018 haben die Bieter 2 und 3 (telefonisch am 19.03.2018) die Ausführung abgesagt. Alle Angebote enthielten keine Bindefrist.

Der Auftrag wurde am 02.05.2018 auf das Angebot vom 20.08.2017 an den Bieter 1 in Höhe von 16.094,75 € erteilt.

Die Leistungen wurden in Höhe von 11.569,18 € in Rechnung gestellt. Die Rechnung enthält allein die Leistungen für die Bandenreparatur, die Reparatur des Kampfrichterturms ist nicht enthalten. Nach Aussage der Stadt wurde die Reparatur des Kampfrichterturms nicht ausgeführt.

Die Rechnungssumme entspricht in den Mengen und Einheitspreisen dem Angebot. Die Abrechnung erfolgte als Pauschalpreis, ein Aufmaß liegt für die Positionen nicht vor. Nach Aussage entspricht die Aufmaßmenge des Angebots der Ausführung.

Zum Zeitpunkt der Vergabe waren ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer u. a. das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz NTVergG und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) zu beachten. Danach durften VOB-Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer im Wege der Freihändigen Vergabe unter Aufforderung von mindestens 3 geeigneten Unternehmen vergeben werden, welches vorliegend berücksichtigt wurde.

Weiter war nach § 4 NTVergG von den Unternehmen mit dem Angebot eine Tariftreuerklärung abzugeben. Von dem beauftragten Bieter lag die Tariftreuerklärung nicht vor.

- Abbruch Brockenwegschanze

Die vorgelegten Unterlagen für den Abbruch der Schanze enthalten die Angebote von zwei Bieter und sowie den Auftrag.

Es lagen folgende Angebote auf der Grundlage eines Pauschalpreises vor:

	Angebotsdatum	Angebotssumme brutto
Bieter 1	13.09.2018	29.515,74 €
Bieter 2	15.09.2018	31.951,50 €

Auch hier ist nicht dokumentiert, wann, wie und auf welcher Grundlage die Angebote von den Bieter eingeholt wurden. Ob noch weitere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, ist zumindest nicht dokumentiert.

Auf den zwei vorliegenden Angeboten wurde eine sachliche und rechnerische Richtigkeit mit Datum vom 17.09.2018 bescheinigt.

Die Auftragserteilung erfolgte am 21.09.2018 auf das Angebot des Bieters 1.

Die Leistungen wurden gemäß dem Angebot als Pauschalpreis in Höhe von 29.515,74 € in Rechnung gestellt.

Auch hier waren zum Zeitpunkt der Vergabe ab einer Wertgrenze von 10.000,00 € ohne Umsatzsteuer u. a. das Niedersächsische Tariftreue- und Vergabegesetz NTVerG und die Niedersächsische Wertgrenzenverordnung (NWertVO) zu beachten.

Wie bereits unter dem Punkt der Bandenreparatur aufgeführt, durften VOB-Leistungen bis zu einem Auftragswert von 25.000 € ohne Umsatzsteuer im Wege der Freihändigen Vergabe unter Aufforderung von mindestens drei geeigneten Unternehmen vergeben werden.

Die Auftragssumme in Höhe von ~24.800 € ohne Umsatzsteuer unterschreitet den Wert und lässt die Durchführung einer Freihändigen Vergabe zu. Ob gemäß § 3 (2) NWertVO mindestens drei geeignete Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert wurden, ist nicht dokumentiert.

Weiter war nach § 4 NTVerG von den Unternehmen mit dem Angebot eine Tariftreuerklärung abzugeben. Von dem beauftragten Bieter lag keine Tariftreuerklärung vor.

2. Wurmbergschanze

- Rückbauarbeiten restlicher Schanzenbestand

Es lag das Angebot eines Bieters vom 28.03.2018 in Höhe von 10.115,00 € vor. Wann, wie und auf welcher Grundlage das Angebot abgefragt wurde, ist nicht belegt.

Mit Mail vom 12.04.2018 wurden drei weitere Bieter zu einer Angebotsabgabe bis zum

19.04.2018 aufgefordert, von denen ein Bieter die Arbeiten wegen nicht vorhandener Ausstattung absagte. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 6b VOB/A bei Freihändiger Vergabe die Eignung der Bieter vor der Aufforderung zur Angebotsabgabe zu prüfen ist. Dabei sind die Unternehmen auszuwählen, welche die erforderliche Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit besitzen und über ausreichende technische und wirtschaftliche Mittel verfügen.

	Angebotsdatum	Angebotssumme brutto
Bieter 1	28.03.2018	10.115,00 €
Bieter 2	13.04.2018	22.788,50 €

Eine sachliche und rechnerische Richtigkeit wurde auf den Angeboten nicht bescheinigt.

Auch eine Aussage zur Wertung der Angebote und den stark abweichenden Angebotssummen liegt nicht vor.

Der Auftrag wurde auf das Angebot des Bieters 1 am 18.04.2018 erteilt.

Es liegt eine Schlussrechnung vom 12.06.2018 in Höhe von 11.305,00 € vor und enthält neben dem Pauschalangebotspreis ein einmaliges Gestaltungsentgelt für die Nutzung der Forststraßen von 1.000,00 € netto.

2.3 Baumpflegearbeiten

- Buchungsstelle 11140.4291085

Für die Regelkontrolle lagen drei Angebote, getrennt nach den Ortschaften Braunlage, St. Andreasberg und Hohegeiß, mit Datum 20.08.2014 vor. Der Auftrag wurde insgesamt in Höhe von 20.729,70 € am 01.03.2016 als Regelkontrolle 2016 ohne weitere Terminvorgabe beauftragt.

Bereits im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2016 wurden die Leistungen bis zum damaligen Stand geprüft. Ergänzend wird auf die dort enthaltenen Ausführungen verwiesen.

Im Jahr 2018 wurden Leistungen einer Regelkontrolle zur Überprüfung der Bäume auf Verkehrssicherheit gemäß der Baumschutzkontrollrichtlinie erbracht. Für diese Leistungen erfolgten Zahlungen in Höhe von insgesamt 9.546,70 €, nach den Ortschaften getrennt, als 2. Abschlagszahlungen. Die 1. Abschlagszahlung für die jeweiligen Ortschaften wurde bereits im Jahr 2016 geleistet.

Eine weitere Rechnung liegt für die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe von Arbeiten zum Erhalt der Verkehrssicherheit und deren Überwachung von 1.349,70 € vor.

Regelkontrolle	Angebots- summe	1. AR in 2016	SR in 2018	Summe
Braunlage	9.736,54 €	4.814,03 €	4.271,61 €	9.085,64 €
St. Andreasberg	5.424,26 €	2.648,84 €	2.594,60 €	5.243,44 €
Hohegeiß	5.568,90 €	2.716,65 €	2.680,49 €	5.397,14 €
Summe	20.729,70 €			19.726,22 €
Sonstige Leistungen			1.349,70 €	

Die Leistungen wurden laut den Rechnungen im Leistungszeitraum 03/2016 bis 01/2018 ausgeführt.

Die Abweichungen der Rechnungen zur Beauftragung ergeben sich aus einer geringeren Stückzahl der zu untersuchenden Bäume.

Nach letztmaliger Vergabe im Jahr 2011 und danach erfolgten zwei Prüfungen mit entsprechenden Anmerkungen wurden die Leistungen im Jahr 2019 dem Wettbewerb unterstellt. Es ergab sich für die Leistungen im Jahr 2019 ein Auftragswert von 15.816,29 €.

2.4 Arbeiten für den Stadtforst Braunlage und St. Andreasberg

- Buchungsstellen 55500.3148000/ 55500.3421000/ 55500.4212010/ 55500.4291080

Die Stadt St. Andreasberg hat im Jahr 2005 einen Betreuungsvertrag mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten (NLF) über die forstliche Betreuung der derzeitigen und zukünftigen Waldflächen im Eigentum der Betreuungsforst abgeschlossen. Dafür zahlt die Stadt ein jährliches Betreuungsentgelt.

Für das Jahr 2018 wurde Betreuungsleistungen in Höhe von insgesamt 5.169,73 € berechnet. Der Betrag teilt sich in das Betreuungsentgelt (pauschale Leistungen) 1.043,- € und die Betreuungskosten (variable Leistungen) 4.126,73 € auf.

Weitere Zahlungen von rund 4.000,- € enthalten u. a. den Kauf von Pflanzen.

Gemäß § 4 des Betreuungsvertrages wird das Betreuungsentgelt alle zwei Jahre entsprechend der prozentualen Veränderung des Verbraucherpreisindexes für Deutschland (Erhöhung oder Minderung) angepasst. Im Jahr 2018 wurden das Betreuungsentgelt laut Rechnung erhöht. Aus der Rechnung ist nicht zu ersehen, welche prozentuale Erhöhung erfolgte bzw. welcher Index angewendet wurde. Zukünftig sollte in den Rechnungen die Höhe der Anpassung (Index) mit ausgewiesen werden.

Auf Nachfrage wurde im Prüfungszeitraum die Erhöhung der Betreuungskosten auf Basis des Indexwertes für die Jahre 2018 und 2020 vom der NLF nachgewiesen:

Stichtag 01.01.2018:

Rechenweg: $\left(\frac{\text{neuerIndex}^*}{\text{alterIndex}^*} \times 100 \right) - 100$ $\left(\frac{109,3}{106,9} \times 100 \right) - 100 = 2,25\%$ $^* 2010 = 100$

Baustein	alter Betrag ab 01.01.2016	neuer Betrag ab 01.01.2018
00 Sockel	5,80	5,93
01 jährliche Wirtschaftspläne	3,48	3,56
02 periodische Betriebsplanung	2,32	2,37
03 Waldschutz	1,41	1,44
04 Materialbeschaffung	0,92	0,94
05 Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften	12,06 €/ha Arbeitsfläche 0,22 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	12,33 €/ha Arbeitsfläche 0,22 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
06 Auszeichnen	24,10 €/ha Arbeitsfläche 0,48 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	24,64 €/ha Arbeitsfläche 0,49 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
07 Holzaushaltung	0,92 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	0,94 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
11 Holzverkauf m. Rechnung	bei Selbstwerbung zuzügl. 0,34 €/Efm	bei Selbstwerbung zuzügl. 0,35 €/Efm
12 Holzverkauf o. Rechnung	1,16 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	1,19 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
13 Sonstiges/Sonderaufgaben	60,27 €/Std	61,63 €/Std
14 Natur und Umwelt	60,27 €/Std	61,63 €/Std

Stichtag 01.01.2020:

Rechenweg: $\left(\frac{\text{neuerIndex}^*}{\text{alterIndex}^*} \times 100 \right) - 100$ $\left(\frac{105,3}{102,0} \times 100 \right) - 100 = 3,24\%$ $^* 2015 = 100$

Baustein	alter Betrag ab 01.01.2018	neuer Betrag ab 01.01.2020
00 Sockel	5,93	6,12
01 jährliche Wirtschaftspläne	3,56	3,68
02 periodische Betriebsplanung	2,37	2,45
03 Waldschutz	1,44	1,49
04 Materialbeschaffung	0,94	0,97
05 Vermittlung, Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften	12,33 €/ha Arbeitsfläche 0,22 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	12,73 €/ha Arbeitsfläche 0,23 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
06 Auszeichnen	24,64 €/ha Arbeitsfläche 0,49 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	25,44 €/ha Arbeitsfläche 0,51 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
07 Holzaushaltung	0,94 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	0,97 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
11 Holzverkauf m. Rechnung	bei Selbstwerbung zuzügl. 0,35 €/Efm	bei Selbstwerbung zuzügl. 0,36 €/Efm
12 Holzverkauf o. Rechnung	1,19 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)	1,23 €/Efm Einschlag (o. x- und Brennholz)
13 Sonstiges/Sonderaufgaben	61,63 €/Std	63,63 €/Std
14 Natur und Umwelt	61,63 €/Std	63,63 €/Std

Die Fläche des zu betreuenden Stadtforstes unterliegt Veränderungen wie z. B. durch Verkauf, Umwandlung in Wiesenfläche. Es sollte darauf geachtet werden, dass in den Rechnungen unter den Positionen 00 bis 04 (pauschale Leistungen) die zu dem Zeitpunkt aktuelle Fläche aufgeführt wird.

Für diverse Arbeiten wie z. B. Windwurfaufarbeiten, Schlägerungs- und Rückungsarbeiten, Holzeinschlag wurden verschiedene Unternehmen von den Landesforsten beauftragt. Insgesamt entstanden im Jahr 2018 dafür Ausgaben von rund 90.000,00 €. Demgegenüber wurden im Jahr 2018 Einnahmen aus dem Holzverkauf in Höhe von rund 30.000,00 € erzielt.

Nach Aussage der Stadt und der Landesforst werden die jeweiligen Arbeiten und Aufträge im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel miteinander abgesprochen. Die Auftragserteilung der forstwirtschaftlichen Unternehmen übernimmt dabei die Landesforst.

Im Rahmen der Prüfung wurden auszugsweise stichprobenartig die Zahlungen an ein Unternehmen geprüft:

	Rechnungsbetrag
Rechnung 1	6.120,17 €
Rechnung 2	38.765,44 €
Rechnung 3	744,35 €

Die Rechnungen enthalten Arbeiten zur Windwurfaufarbeitung im Stundenlohn. Bei der Prüfung ergaben sich zur Abrechnung Unklarheiten.

Alle Rechnungen wurden mit Stundenlohnzettel belegt und listen die Maschinen und Arbeitskräfte auf. In den Rechnungen 1 und 3 wurde jeweils eine Arbeitskraft dem Einsatz des Schleppers zugeordnet, der Einheitspreis von 75,00 € netto enthält demnach den Einsatz der Maschine inklusive der Bedienung. In der Rechnung 2 wurde von den aufgelisteten Arbeitern (bis auf 20 Stunden für den Valtra) keine Arbeitskraft dem Schlepper zugerechnet, der Einheitspreis von 75,00 € netto allein als Maschineneinsatz ohne Bedienung abgerechnet.

In einer im Prüfungszeitraum erfolgten Stellungnahme des NLF wurde der Stundenlohn mit 32,00 €/Stunde und für den Seilschlepper 75,00 €/Maschineneinsatzstunde angegeben. Weiter wurde ein Vertrag vorgelegt, dieser enthält jedoch weder die Unterschrift des Unternehmers noch die Unterschrift der NLF. In der Anlage 1 zu diesem Vertrag werden die Stundenlohnvergütungen gemäß eines vom Unternehmer abgegebenen Angebotes aufgeführt. Das Angebot des Unternehmers lag nicht vor.

Die unterschiedliche Abrechnung des Stundenlohneinsatzes einmal in den Rechnungen 1 und 3 und zum anderen in der Rechnung 2 ist nicht nachvollziehbar. Ob in dem Stundensatz von 75,00 € für den Einsatz des Schleppers die Bedienung enthalten ist oder nicht, ist nicht eindeutig definiert.

Auszug Rechnung 1

Forstrevier: Stadtforst Andreasberg
Leistungszeitraum: April 2018

Auszug Rechnung 2

Forstrevier: Stadtforst Andreasberg
Leistungszeitraum: Mai 2018

Mitarbeiter	<u>MEHULJIC EMIR</u>	KLADE GROUP www.klade-group.com FORSTSERVICE INDUSTRIESEERVICE INGENIEURBÜRO	Tel. +43 (0) 4352 811 47-0
Maschine	<u>TRAKTA JD 6430</u>		Fax +43 (0) 4352 811 47-50
Monat	<u>MAY</u>		office@klade-group.com
Baustellenbeginn	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Baustellener	
Masch. Std.	5 10 7 5 3 10 X 6 5		51
Sonstige			
Mehuljic Emir	5 10 7 5 3 10 4 6 5		55
Dzayerovic Mustafa	5 10 7 5 3 10 4 6 5		55
Dzayerovic Verneš	5 10 7 5 3 10 4 6 5		55

Mitarbeiter	<u>SOROCAN VASILE</u>	KLADE GROUP www.klade-group.com	Tel. +43 (0) 4352 811 47-0
Maschine	<u>VALTRA N. 113</u>		Fax +43 (0) 4352 811 47-50
Monat	<u>MAY 2018</u>		office@klade-group.com
Baustellenbeginn	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	Baustellene	
Masch. Std.			
Sonstige			
SOROCAN VASILE	5 10 5		10
MASNI TA. IDAN	5 10 5		10
KIFR. MİHMI	5 10 5		10

Die in der Rechnung 2 enthaltenen 568 Stunden für den Einsatz der Waldfacharbeiter ergeben sich aus den Werten der zugehörigen Stundenlohnzettel wie folgt:

$$3 \times 121 \text{ h} = 363 \text{ h}$$

$$3 \times 55 \text{ h} = 165 \text{ h}$$

$$2 \times 20 \text{ h} = 40 \text{ h}$$

$$\text{Gesamt} = 568 \text{ h}$$

In dem Stundenlohnzettel für den Mai 2018 wurde der Einsatz des Schleppers Valtra allgemein mit aufgeführt, eine Stundeneintragung erfolgte hier nicht. In der Rechnung wurde von den drei eingesetzten Arbeitern eine Arbeitskraft (20 h) dem Einsatz des Schleppers zugeordnet und abgerechnet (siehe auch analoge Zuordnung der Arbeitskräfte in den Rechnungen 1 und 3).

Die in der Rechnung 2 aufgeführten 172 Stunden für den Maschineneinsatz (121 h + 51 h) wären danach in den Facharbeiterstunden (568 h) enthalten und entsprechend abzuziehen. Die 172 h würden einem Rechnungsbetrag von 5.504,00 € netto entsprechen. Die drei Rechnungen sollten entsprechend überprüft werden.

Auszug Rechnung 3

Forstrevier: Stadtforst Andreasberg Leistungzeitraum: Juni 2018		
1	4,50 Std	Fortschlepper John Deere 6430
2	9,00 Std	Waldfacharbeiter mit Motorsäge
		75,00 €
		32,00 €

Mitarbeiter	MENULYIC EMIR	KLADE GROUP www.klade-group.com FORSTSERVICE INDUSTRIE SERVICE INGENIEURBÜRO	Tel. +43 (0) 4352 611 47-0
Maschine	TRAKTA 6430		Fax +43 (0) 4352 611 47-50
Monat	JUN		office@klade-group.com
Baustellenbeginn		Baustellenende	
Masch. Std.	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 20 21 22 23 24 25 26 27 28 29 30 31	4,5	
Sonstige		4,5	
Allerheilige Emir		4,5	
Dezemberfest Mustafa		4,5	
Diabternic Verner		4,5	

Allgemein wird darauf hingewiesen, dass den Rechnungen der NLF die begründenden Unterlagen zu den abgerechneten Massen und Summen beizufügen sind bzw. entsprechend von der NLF angefordert werden sollten. Das betrifft bspw. den Indexwert, Fm-Einschlag und die Summen aus dem Holzverkauf.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Vergaben an Forstwirtschaftsunternehmen, die das NLF zu Lasten der Stadt Braunlage tätigt und deren Auftragshöhe die Wertgrenze von 10.000,00 € im UVgO-Bereich übersteigen, der vorherigen Prüfung durch das RPA unterliegen.

2.5 Planungsrechtliche Beratung für städtebauliche Verträge

- Buchungsstelle 51120.4431070

Für die Ausarbeitung städtebaulicher Verträge wurden von der Stadt externe Beratungsleistungen für erforderlich gehalten.

Mit einem Anwaltsbüro wurde ein Vertrag für die „vertrags- wie planungsrechtliche Beratung auch und im Zusammenhang mit der Aufstellung von Bebauungsplänen sowie der daraus resultierenden Fragestellungen“ mit Datum vom 09.04.2018 / 16.04.2018 abgeschlossen. Weitere Anfragen an gleichermaßen geeignete Kanzleien liegen nicht vor. Nach Aussage der Stadt wurden für die Leistungen keine anderen Anwaltsbüros mehr angefragt.

Die Honorierung des Anwaltsbüros sollte gemäß Vergütungsvereinbarung, welche mit gleichem Datum abgeschlossen wurde, mit einem Stundensatz von 280,00 € netto erfolgen.

Die zu bearbeitenden Projekte bzw. der Auftragsumfang wurden im Vertrag nicht definiert. Das o. g. Produktsachkonto weist für das Jahr 2018 einen Ansatz von 20.000,00 € aus. Bei der Beauftragung wurde davon ausgegangen, dass entsprechende Aufwendungen im Haushaltsjahr entstehen würden.

Nach Aussage der Stadt lagen zu dem Abschluss von städtebaulichen Verträgen keine Erfahrungen vor und der Aufwand für die Beratung durch die Anwaltskanzlei war nicht abschätzbar.

Eine Vorlage der Vergabe beim RPA erfolgte nicht.

Die Beratungsleistungen wurden in Höhe von insgesamt 42.483,63 € abgerechnet und teilen sich auf folgende Projekte auf:

	Ausgaben brutto
Rehbergresort	33.360,35 €
Jordanshöhe	6.921,11 €
Königskrug 3-4	2.030,57 €
Wohnmobilstellplatz	171,60 €

Die Rechtsberatungskosten sollten durch die privaten Unternehmen erstattet werden. Im Jahr 2018 sind von den Unternehmen zumindest Einzahlungen in Höhe von 29.223,94 € erfolgt. Ob in den nachfolgenden Jahren alle Kosten erstattet wurden, ist nicht vollständig dokumentiert.

3 Schlussbemerkungen

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2018 wurden die vorgenannten, einzelnen Maßnahmen geprüft.

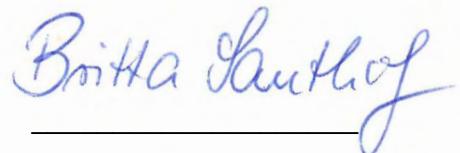
Die Prüfungsfeststellungen und die Anregungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes wurden im Prüfungszeitraum mit den jeweils zuständigen Sachbearbeitern besprochen.

Zu den Prüfungsbemerkungen (grau hinterlegt) wird bei den Berichtsziffern

- 2.1 Erstellung Lichtkonzept
- 2.4 Arbeiten für den Stadtforst

um Stellungnahme bis zum 15.02.22 gebeten.

Goslar, 22.12.2021



Britta Sauthof

Stellungnahme zum Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Goslar über den Jahresabschluss 2018 der Stadt Braunlage, hier:

Teilbericht über die Prüfung abgeschlossener Maßnahmen (Schlussbericht vom 22.12.2021)

Zum Bericht über die Prüfung abgeschlossener Maßnahmen zur Vorbereitung des Jahresabschlusses 2018 der Stadt Braunlage vom 22.12.2021 wurde an den Landkreis Goslar seinerzeit keine Stellungnahme der Verwaltung abgegeben.

Nach aktueller Recherche zu den besonders zu beachtenden Berichtsziffern kann aus heutiger Sicht dem Rat der Stadt Braunlage folgende Stellungnahme dazu vorgelegt werden:

Stellungnahme der Verwaltung

Berichtsziffer 2.1.Erstellung Lichtkonzept (A 60)

Die im Vorfeld besprochene anteilige Kostenübernahme in Höhe von 5.000 € durch die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wurde mit Schreiben vom 28.03.2022 angefordert. Die Zahlung erfolgte im März 2023.

Nach jetziger Aktenlage wird von einer mündlichen Absprache aus dem Jahr 2016 ausgegangen, bei der die hälfte Kostenteilung vereinbart worden ist.

Die Thematik wurde seinerzeit im Bauausschuss der Stadt Braunlage in seiner 27. Sitzung, 1. Wahlperiode, am 12.09.2026 in öffentlicher Sitzung und in der 43. Sitzung des Rates der Stadt Braunlage, 1.Wahlperiode, am 22.09.2016 beraten. Es wurde einstimmig beschlossen, für die Durchführung und Beauftragung der Planungsleistungen zur Erstellung des Lichtkonzeptes Mittel im Nachtragshaushalt 2016 der Stadt Braunlage einzustellen. Dabei wurde von Gesamtkosten in Höhe von 50.000,00 € ausgegangen, zur Finanzierung standen Zuwendungen des Landes in Höhe von 40.000,00 € zur Verfügung. Der verbleibende Restbetrag von 10.000 € sollte je zur Hälfte durch die Stadt Braunlage und die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld geleistet werden.

Berichtsziffer 2.4 Arbeiten für den Stadtforst (A 20)

Wie im Prüfbericht beschrieben, konnte bereits während der Prüfung die Erhöhung der Betreuungskosten für den Stadtwald in St. Andreasberg auf Basis des Indexwertes für die Jahre 2018 und 2020 von den Niedersächsischen Landesforsten (NLF) nachgewiesen werden.

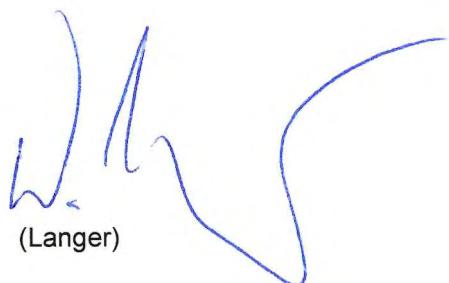
Die geprüften Rechnungen einer von den NLF beauftragten Firma wurden jetzt von der Kämmerei gesichtet, die unterschiedlichen Abrechnungen des Stundenlohneinsatzes waren allerdings nur schwer erkennbar. Im Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass die Ausführungen in dem Teilprüfungsbericht zutreffend sind. Warum dies im Jahr 2018 nicht festgestellt worden und aufgefallen ist, kann aus heutiger Sicht leider nicht beantwortet werden. Es ist davon auszugehen, dass durch die Beauftragung der NLF auch die dortige sachliche und rechnerische Prüfung stattgefunden hat, sie ist durch Stempel bescheinigt worden. Die fachliche Expertise der NLF wurde somit als gegeben betrachtet und seitens der Stadt hat man die Richtigkeit nicht angezweifelt, so dass die Rechnungen entsprechend angewiesen worden sind. Da die damals beteiligten Mitarbeiter sowohl bei der Stadt als auch bei den NLF nicht mehr im aktiven Dienst sind kann hier leider keine weitere Aussage dazu getroffen werden.

Es erfolgte im Prüfungszeitraum eine Stellungnahme der NLF zu den Stundenlöhnen und den Maschineneinsatzstunden. Dass Verträge ohne Unterschriften von NLF und beauftragtem Unternehmer vorgelegt worden sind wird der Stadt Braunlage ein Anlass sein, künftig mit größter Sorgfalt auf Vollständigkeit und lückenlose Dokumentation zu achten. Hier müssen auch die NLF mit eingebunden werden.

Die Stadt Braunlage könnte Rücksprache mit den NLF halten und versuchen, danach Kontakt zu der betroffenen Firma aufzunehmen. Es besteht allerdings kaum Aussicht auf Erstattung des Betrages, da die Verjährung bereits eingetreten ist.

Des Weiteren wird die Stadt Braunlage prüfen, dass die Rechnungen der NLF auch die begründenden Unterlagen zu den abgerechneten Massen und Summen enthalten bzw. diese nachfordern, damit die Abrechnung nachvollziehbar und transparent wird. Indexwert, Festmetereinschlag und die Summen aus dem Holzverkauf müssen klar erkennbar sein.

Die NLF werden über die Wertgrenze von 10.000 € im Bereich der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) informiert, ab der Vergaben dem RPA des Landkreises Goslar zur Prüfung vorgelegt werden müssen, bevor Aufträge daraus an Forstwirtschaftsunternehmen vergeben werden dürfen.



(Langer)



Gebietsänderungsvertrag

zwischen

der Verwaltung des gemeindefreien Gebietes Harz -Anteil Landkreis Goslar,
außerhalb des Nationalparks Harz
- vertreten durch den Leiter, Herrn Ralf Krüger – und

der Stadt Braunlage
- vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Wolfgang Langer –

§1

Für die vorhabenbezogene Ausweisung des Bebauungsplans „Braunlage-Brunnenbachsweg“ sollen Gemeindegrenzen angepasst werden (Gebietsänderung gem. § 24 Abs. 1 NKomVG). Da durch die Stadt Braunlage nur Gemeindegebiet beplant werden kann, ist für die Umsetzung der geplanten Maßnahme die Umgemeindung von Flächen des Gemeindefreien Gebietes Harz -Anteil Landkreis Goslar in das Gebiet der Stadt Braunlage erforderlich.

Folgende Flächen werden vom Gemeindefreien Gebiet Harz -Anteil Landkreis Goslar in das Gebiet der Stadt Braunlage umgegliedert:

Gemarkung Braunlage-Forst, Flur 2, Flurstück 31/8, in Größe von 77 m² und Flurstück 31/46, in Größe 817 m²

Die genannten Flurstücke und die neue Gemeindegrenze ergeben sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieses Vertrages ist.

§2

Ein Finanzausgleich zwischen dem Gemeindefreien Gebiet Harz -Anteil Landkreis Goslar und der Stadt Braunlage findet nicht statt. Anfallende Kosten und Gebühren für den Umgemeindungsvertrag trägt die Stadt Braunlage.

§3

Die nach § 25 (4) Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) erforderliche Anhörung der Einwohnerinnen und Einwohner der beteiligten Gemeinden wurde durchgeführt.

§4

Dieser Vertrag wird gemäß §24 (1), § 25 (1) und § 26 (1) NKomVG vorbehaltlich der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde geschlossen.

§5

Die Umgliederung wird wirksam am Tage nach der Veröffentlichung dieses Vertrages im Amtsblatt der Stadt Braunlage. Zu dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt tritt in dem umzugliedernden Gebiet das jeweilige Ortsrecht der Stadt Braunlage in Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, 06.10.25

rk.

Forstdirektor Ralf Krüger
Leiter der Verwaltung des
Gemeindefreien Gebietes Harz



GENEHMIGT

gemäß § 25 Abs. 1 des
Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes

Goslar, den 08.01.2026

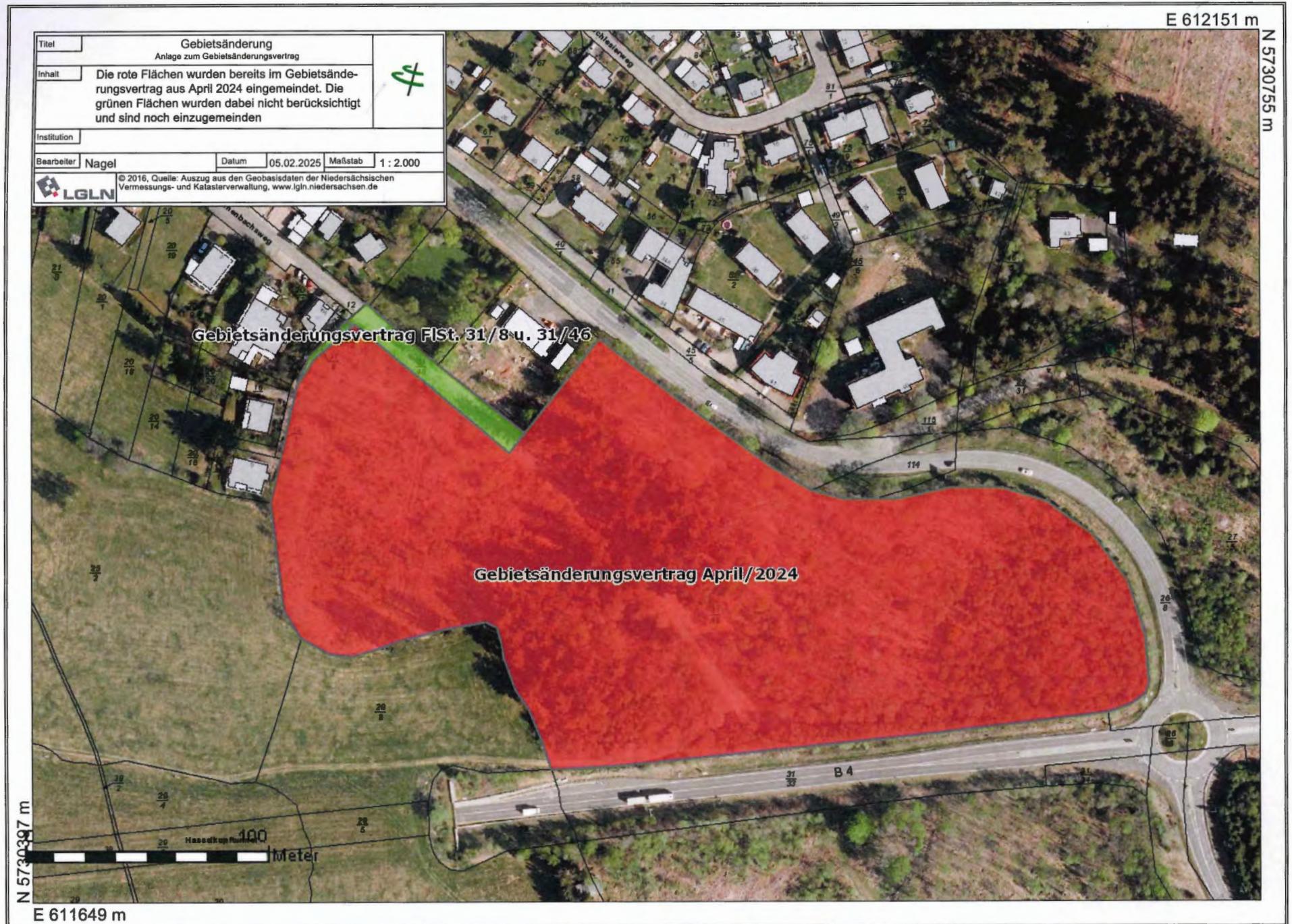
Landkreis Goslar

Der Landrat

Aktenzeichen: R 1.2

Im Auftrag







Stadt Braunlage

Braunlage - St. Andreasberg - Hohegeiß

Der Gemeindewahlleiter

Stadt Braunlage - Gemeindewahlleitung, Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2, 38700 Braunlage

Hausanschrift:
Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2
38700 Braunlage

Geschäftsstelle der Gemeindewahlleitung
Herr D. Ullrich
Durchwahl: 940 112 Zimmer-Nummer: 25
Email: dirk.ullrich@stadt-braunlage.de

Mein Zeichen 12.70.40/03

Datum 29. Januar 2026

Bekanntmachung

über die Zusammensetzung des Wahlausschusses

für die Wahl einer Bürgermeisterin/eines Bürgermeisters und für die Wahl des Rates
am 13. September 2026 in der Stadt Braunlage

Gemäß § 8 Absatz 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung mache ich die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt:

Vorsitzender Stadtamtsrat
Enrico Gessing,
Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2, (Rathaus)
38700 Braunlage

Stv. Vorsitzender Stadtangestellter
Dirk Ullrich
Herz.-Joh.-Albr.-Str. 2 (Rathaus)
38700 Braunlage

Beisitzerinnen/Beisitzer

1. Fabian Brockschmidt
An der Rolle 1A,
37444 St. Andreasberg
2. Julia Fremdling
Arnikagrund 25,
38700 Braunlage
3. Ina Klingenberg
An der Rolle 7,
37444 St. Andreasberg
4. Sabine Spormann
Lange Straße 10,
38700 Braunlage
5. Thomas Ifftner
Hindenburgstraße 5,
38700 Braunlage
6. Peter Ullrich
Dr.-Vogeler-Straße 14,
38700 Braunlage

Stv. Beisitzerinnen/Beisitzer

1. Fabian Dittmann
Breite Straße 23,
37444 St. Andreasberg
2. Helga Kohlrusch
Bahnhofstraße 4,
38700 Braunlage
3. Suzanne Dreese
Katharina-Neufang-Straße 6,
37444 St. Andreasberg
4. Nicole Meißner
Brockenblickstraße 9,
38700 Braunlage
5. Lars Waldmann
Hermann-Löns-Straße 2,
38700 Braunlage
6. Bernd John
Schlesierweg 27,
38700 Braunlage

(Gessing)

Sprechstunden:
Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 8.30 bis 12.00 Uhr
Amtsblatt für die Stadt Braunlage v. 29.01.2026 Ausgabe 01/2026
Donnerstag von 14.00 bis 17.00 Uhr

Telefon: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: wahlleitung@stadt-braunlage.de

Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsgebiet
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026
Kassenzeichen	01/0001-1439/001-002

Name, Vorname	Meyer, Karin
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Im Winkel 14 37077 Göttingen

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
 eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 29.01.2026
Der Bürgermeister

(Langer)



Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsgebiet
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026
Kassenzeichen	01/0002-6661/001-002

Name, Vorname	Ves Immobilien-Management GmbH
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Sommerfelder Straße 27 04299 Leipzig

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
 eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 29.01.2026
Der Bürgermeister

(Langer)



Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 21.01.2026
Kassenzeichen	01/0002-8583/001-002

Name, Vorname	Schröder, Sabine
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	11155 Lost Creek Terrace // Unit # 205 BRADENTON, FLORIDA 34211 VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
 eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 29.01.2026
Der Bürgermeister

(Langer)



Sprechstunden:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Tel.: 05520 / 940-0
Fax: 05520 / 940-222
Email: stadt@stadt-braunlage.de

SPK HI GS PE
BLSK Braunlage
Volksbank Braunlage

IBAN: DE86 2595 0130 0001 0002 80, BIC: NOLADE21HIK
IBAN: DE79 2505 0000 0025 8022 24, BIC: NOLADE2HXXX
IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GENODEF1BLG

Amtsblatt für die Stadt Braunlage V. 29.01.2026 / Ausgabe 01 / 2026

Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	Bescheid über die Erhebung der Grundbesitzabgaben 2026 vom 29.01.2026
Kassenzeichen	01/0002-8779/001-002

Name, Vorname	Labonté, Franziska und Aron
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Ringstraße 3 01734 Rabenau

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
 eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

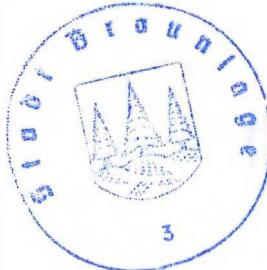
Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Steueramt
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	9

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, den 29.01.2026
Der Bürgermeister

(Langer)



Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsgebiet
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	29.01.2026
Kassenzeichen	0001-1439

Name, Vorname	Karin Meyer
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Im Winkel 14 37077 Göttingen

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

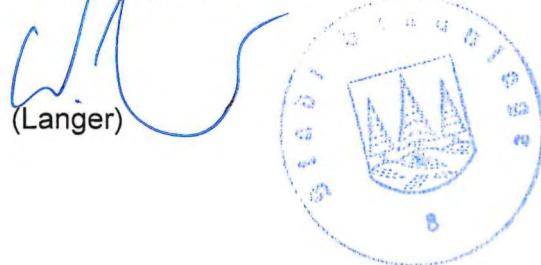
- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
- eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	4

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, 29.01.2026



Sprechstunden:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr Fax: 05520 / 940-222

Do 14.00 - 17.30 Uhr

Tel.: 05520 / 940-0

Fax: 05520 / 940-222

BLSK Braunlage

IBAN: DE79 2505 0000 0025 8022 24, BIC: NOLADE2HXXX

Email: stadt@stadt-braunlage.de Volksbank Braunlage IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GENODEF1BLG

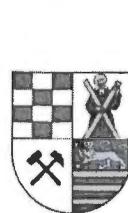
Amtsblatt für die Stadt Braunlage v. 29.01.2026 / Ausgabe 01 / 2026

Sparkasse Hildesheim Goslar Peine

IBAN: DE86 2595 0130 0001 0002 80, BIC: NO12ADE21HIK

Stadt Braunlage

Sommerfreizeit und Wintersport 600 - 1000 m ü. NN.



Der Bürgermeister

Luftkurort
Bergstadt St. Andreasberg

Erholungsort
Hohegeiß

Öffentliche Zustellung

Das nachfolgend bezeichnete Schriftstück der Stadt Braunlage wird öffentlich zugestellt (§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungszustellungsgesetz).

Schreiben / Bescheid vom	29.01.2026
Kassenzeichen	0002-9402

Name, Vorname	Sebastian Jonas Seewald
Letzte bekannte Anschrift des Empfängers	Ginsterbusch 116 38640 Goslar

Für die vorbezeichnete Person sind Bescheide unter o.a. Kassenzeichen erlassen worden, die nicht zugestellt werden konnten, da

- der Aufenthaltsort unbekannt ist und diesbezügliche Ermittlungen ohne Erfolg blieben.
 eine Zustellung gem. § 9 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG) nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Das Schriftstück kann vom Empfänger oder einer von ihm bevollmächtigten Person gegen Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises bei folgender Stelle während der Öffnungszeiten eingesehen oder abgeholt werden:

Behörde	Stadt Braunlage
Abteilung	Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde
Anschrift	Herzog-Johann-Albrecht-Straße 2 38700 Braunlage
Zimmer	4

Das Schriftstück gilt gem. § 10 Abs. 2 S. 6 VwZG als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung mehr als zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die öffentliche Zustellung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Braunlage, 29.01.2026

(Langer)



Sprechstunden:

Mo, Di, Do, Fr 08.30 - 12.00 Uhr
Do 14.00 - 17.30 Uhr

Tel.: 05520 / 940-0

Fax: 05520 / 940-222

Email: stadt@stadt-braunlage.de

BLSK Braunlage

Volksbank Braunlage

IBAN: DE79 2505 0000 0025 8022 24, BIC: NOLADE2HXXX

IBAN: DE43 2789 3359 0010 4265 30, BIC: GENODEF1BLG

Amtsblatt für die Stadt Braunlage v. 29.01.2026, Ausgabe 01/2026

Sparda-Hildegard von Bingen Peine

IBAN: DE86 2595 0130 0001 0002 80, BIC: NOLADE21HIK